

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Heidrun Dittrich, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/14497 –**

Auslandsbauten des Bundes

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bund ist für die Sanierung und den Erhalt von Gebäuden und Liegenschaften, die im Besitz der Bundesrepublik Deutschland sind, im Ausland zuständig. Er hat auch zu gewährleisten, dass angemietete Objekte sich im angemessenen Zustand befinden; dies schließt die Nutzbarkeit für Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. die Barrierefreiheit nach deutschem Baurecht ein.

Eine sachgerechte Übersicht über den Zustand der Auslandsbauten scheint die Bundesregierung nicht zu haben, nimmt man zum Beispiel die Antwort der Bundesregierung (Staatsministerin Cornelia Pieper) zu der Mündlichen Frage 52 des Abgeordneten Dr. Ilja Seifert in der Fragestunde des Bundestages am 12. Juni 2013 zur Barrierefreiheit an deutschen Auslandsschulen zur Hand (Plenarprotokoll 17/245).

Auch nach eigenem Erleben bei Auslandsreisen des Abgeordneten Dr. Ilja Seifert und weiterer Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. sind zahlreiche Auslandsliegenschaften nicht barrierefrei, darunter auch Liegenschaften, welche in den letzten Jahren neu gebaut, angemietet oder umfassend saniert wurden.

Dies führt dazu, dass die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an öffentlichen Veranstaltungen, Gesprächen usw. in diesen Gebäuden nicht oder unter erschwerten Bedingungen möglich sind. Ebenso beeinträchtigt dies die Möglichkeit, Menschen mit Behinderungen sowie Bundesbedienstete mit behinderten Angehörigen in Botschaften, Konsulaten, Goetheinstituten usw. zu beschäftigen sowie Auslandsschulen und vom Bund zur Verfügung gestellte Wohnungen zu nutzen.

Da Vertretungen und Institutionen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland ein nachhaltiges und positives Bild von unserem Land vermitteln sollen, hat der Bund (als einer der Erstunterzeichner der UN-Behindertenrechtskonvention) auch hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung von Gebäuden eine Vorbildfunktion zu erfüllen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 2006 verabschiedete Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden: Behindertenrechtskonvention) trat am 3. Mai 2008 in Kraft. In Deutschland gilt die Konvention seit dem 26. März 2009 auf Grundlage des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. II Nr. 35 vom 31. Dezember 2008, Seite 1419).

Die Behindertenrechtskonvention erkennt die Inklusion von Menschen mit Behinderung als Menschenrecht an. Am 15. Juni 2011 beschloss das Bundeskabinett einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Konvention in Deutschland. Der auf dieser Grundlage am 8. Dezember 2011 verabschiedete hauseigene Aktionsplan des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) enthält die an alle Ressorts gerichtete Empfehlung, eigene Aktionspläne aufzustellen, um Geist und Inhalte der VN-Behindertenrechtskonvention nachhaltig in ihren Ministerien zu verankern.

Das Auswärtige Amt erarbeitet derzeit einen Aktionsplan, der alle Bereiche des Auswärtigen Amtes umfassen soll. Neben Hinweisen für die angemessene Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen soll der Aktionsplan Handlungsmöglichkeiten für die Auslandsvertretungen enthalten, sofern die Immobilien am jeweiligen Standort aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen oder aufgrund besonderer Sicherheitsanforderungen für Auslandsvertretungen Einschränkungen der Barrierefreiheit aufweisen. Über 70 Prozent des Immobilienbestands des Auswärtigen Amtes im Ausland stammt aus der Zeit von vor 1990. Die umfassende Umsetzung des Ziels der Barrierefreiheit für alle Immobilien des Auswärtigen Amtes ist daher eine Herausforderung, die nur langfristig umgesetzt werden kann – aber auf jeden Fall umgesetzt werden muss. Daher dient der Aktionsplan des Auswärtigen Amtes dazu, trotz schwieriger Rahmenbedingungen eine weitestgehende Teilhabe für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verpflichtet den Bund, nach allgemein anerkannten Regeln der Technik, einschließlich der Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN), barrierefrei zu bauen. Dies gilt für zivile Neubauten sowie große zivile Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes. Das Auswärtige Amt ist darüber hinaus bemüht, im Rahmen des technisch und finanziell Möglichen auch die Bestandsimmobilien mit Schwerpunkt auf rollstuhlgerechte Zugänge weitestgehend barrierefrei zu gestalten.

1. Auf Grundlage welcher Baugesetze, Bauordnungen und Normen werden Auslandsbauten des Bundes gebaut bzw. saniert und modernisiert?

Baumaßnahmen des Bundes im Ausland werden geplant und durchgeführt nach den „Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes – RB-Bau“ zusammen mit den dort im Anhang 20/7 benannten „Grundsätzen und Richtlinien für Bauaufgaben des Bundes im Ausland – GRB-A“. Danach sind die Belange der Barrierefreiheit zu beachten, wozu die Vorgaben der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Bau ONW) mit der Musterbauordnung sowie die DIN 18040 („Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“) herangezogen werden. Dies beinhaltet, dass öffentlich zugängliche bauliche Anlagen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Weitere Grundlage ist die Arbeitsstättenverordnung, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsplätzen des Auswärtigen Amtes heranzuziehen ist. Das

Auswärtige Amt übt diese Aufgabe für seine Arbeitsplätze im Ausland aus und kann dabei auch Ausnahmen und Erleichterungen im Einzelfall zulassen.

Bei Neubauten werden die Vorgaben der Barrierefreiheit weitestgehend umgesetzt. Bei Maßnahmen im Bestand wird dies in Abstimmung mit dem Maßnahmenträger soweit hergestellt, wie es das vorhandene Gebäude technisch ermöglicht, wobei auch wirtschaftliche und rechtliche Gesichtspunkte sowie Kompensationsstrategien zu beachten sind.

Darüber hinaus ist die Sicherheitsrichtlinie Ausland (SR-A) zu beachten, die Auswirkungen auf die Barrierefreiheit haben kann. So wird beispielsweise bei dem Einbau von Sicherheitsschleusen auf stufen- und schwellenlosen Zugang geachtet, eine kraftbetätigte automatische Türöffnung von außen kann jedoch nicht vorgesehen werden.

Bei Maßnahmen nach dem Zuwendungsrecht (RZBau) wirkt der Zuwendungsgeber darauf hin, dass die Belange der Barrierefreiheit beachtet werden.

2. Welche Botschaften, Botschaftsresidenzen, Konsulate, Auslandsschulen, Goetheinstitute und sonstige zivile Liegenschaften des Bundes im Ausland sind nicht barrierefrei (bitte nach Zuständigkeiten und Nutzungsart der Liegenschaften aufschlüsseln)?

Zum Immobilienbestand des Auswärtigen Amts gehören weltweit 1 246 Immobilien. Die 229 Auslandsvertretungen nutzen davon knapp 350 Immobilien als Dienstgebäude (die Unterbringung aller Aufgabenfelder in einem Gebäude ist nicht an jedem Standort möglich), weiter sind darunter 175 Residenzen und 402 vom Auswärtigen Amt genutzte Dienstwohngebäude, 135 Goethe-Institute sowie 23 bundeseigene Auslandsschulen.

Die Verwaltung der Goethe-Institute und der Auslandsschulen erfolgt durch die jeweiligen Institutionen selbst. Das Auswärtige Amt wird insbesondere bei Baumaßnahmen für die Kulturinstitute tätig. Dabei entscheiden die Kulturinstitute selbstständig, welche Maßnahmen (einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit) an das Auswärtige Amt herangetragen werden. Aus diesem Grund hat das Auswärtige Amt keinen umfassenden Überblick über den Grad der Barrierefreiheit an Kulturinstituten im Ausland.

Das Auswärtige Amt hat im Frühjahr 2013 eine Abfrage zu zentralen Aspekten der Barrierefreiheit (fehlende rollstuhlgerechte Zugänge für Besucher und Mitarbeiter oder behindertenfreundliche Sanitäreinrichtungen) für alle vom Auswärtigen Amt genutzten Immobilien durchgeführt. Die Rückmeldungen der Auslandsvertretungen liegen jedoch noch nicht vollständig vor, daher kann der erbetene Überblick derzeit noch nicht gegeben werden.

3. Welche davon wurden in der 17. Wahlperiode neu gebaut, gekauft, angemietet oder umfassend saniert bzw. modernisiert?

Bei den nachfolgend aufgeführten, in der 17. Wahlperiode neu gebauten, gekauften, angemieteten oder umfassend sanierten Gebäuden wurden prioritäre Erfordernisse der Barrierefreiheit (unter anderem Zugang, Türbreiten, Behinderten-WC) berücksichtigt und soweit möglich umgesetzt.

Abuja, Kanzlei der Botschaft
Barcelona, Kanzlei des Generalkonsulats
Bogota, Kanzlei der Botschaft
Duschanbe, Kanzlei der Botschaft
Istanbul, Deutsche Schule

Lima, Kanzlei der Botschaft
London, Goethe-Institut
Madrid, Kanzlei der Botschaft
Rabat, Residenz
Rio de Janeiro, deutsch-französische Gemeinschaftskanzlei der Generalkonsulate
Rio de Janeiro, Dienstwohnung des Generalkonsuls
Shanghai, Kanzlei des Rechts- und Konsularbereichs des Generalkonsulats
Stockholm, Kanzlei der Botschaft
Taipeh, Kanzlei des Deutschen Instituts

In einigen Liegenschaften wurden auch unabhängig von umfassenden Sanierungsarbeiten Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit umgesetzt. So wurden zum Beispiel in der Kanzlei der Deutschen Botschaft in London ein Behinderten-WC im Besucherbereich eingebaut und ein behindertengerechter Zugang zum Rechts- und Konsularbereich geschaffen, in der Kanzlei der Deutschen Botschaft in Peking wurde ebenfalls ein Behinderten-WC eingebaut. Für die übrigen Vorhaben der Bundesregierung im Sinne der Fragestellung wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Welche Auslandsbauten des Bundes sollen nach derzeitiger Planung bis 2014 und welche in den kommenden vier Jahren barrierefrei werden?

Im Rahmen von Bau- und Umbaumaßnahmen werden Grundsätze der Barrierefreiheit weitestgehend umgesetzt. In der Praxis sind der Umsetzung teilweise allerdings rechtliche und praktische Grenzen (erforderliche Sicherheitsmaßnahmen, Denkmalschutz) gesetzt. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird hierzu verwiesen.

An den nachfolgend aufgeführten Dienstorten erfolgen zurzeit umfangreiche Bau- oder Umbaumaßnahmen bzw. sind für die kommenden Jahre geplant. Diese Bauten werden soweit möglich barrierefrei sein.

Dienstort	Geplante Fertigstellung
Tunis, Kanzlei der Botschaft (Investorenmodell)	09/2013
Tunis, Goethe-Institut	06/2014
Washington, Kanzlei der Botschaft	06/2014
Madrid, Deutsche Schule	Mitte 2014
Belgrad, Residenz	11/2014
Dhaka, deutsch-französische Gemeinschaftskanzlei der Botschaften	Mitte 2015
Kairo, Goethe-Institut	04/2015
La Paz, Kanzlei der Botschaft	08/2015
Gaborone, Kanzlei der Botschaft	08/2015
Pretoria, Kanzlei der Botschaft (Investorenmodell)	2015
Warschau, Deutsche Schule	2015
Paris, Kanzlei der Botschaft	03/2016
Belgrad, Kanzlei der Botschaft	05/2017
Algier, Kanzlei der Botschaft	Noch offen
Bischkek, Kanzlei der Botschaft und Residenz	Noch offen
Islamabad, Kanzlei der Botschaft	Noch offen
Kairo, Kanzlei der Botschaft und Residenz	Noch offen

Dienstort	Geplante Fertigstellung
Kuwait, deutsch-französische Gemeinschaftskanzlei der Botschaften	Noch offen
Rabat, deutsch-niederländische Gemeinschaftskanzlei der Botschaften	Noch offen
Rom, Deutsches Archäologisches Institut	Noch offen
Santiago de Chile, Goethe-Institut	Noch offen
Wien, Kanzlei der Botschaft	Noch offen

5. Welche Pläne hat die Bundesregierung, um in absehbarer Zeit bei allen Auslandsbauten des Bundes Barrierefreiheit herzustellen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Ergänzend zum Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention entwickelt das Auswärtige Amt zurzeit einen hauseigenen Aktionsplan, der auch Maßnahmen beinhaltet, die Anzahl der barrierefrei zugänglichen Auslandsbauten zu erhöhen.

6. Wie hoch ist die Schwerbehindertenquote im Auswärtigen Amt (bitte nach Standort Berlin, Standort Bonn, Auslandsvertretungen differenzieren)?

Die Quote der im Durchschnitt eines Jahres beschäftigten schwerbehinderten Personen ist einmal jährlich der Agentur für Arbeit zu melden (§ 80 Absatz 2 in Verbindung mit § 74 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX). Für das zuletzt erfasste Jahr 2012 betrug diese Quote 6,09 Prozent.

Innerhalb des Stammpersonals des Auswärtigen Amts ist folgende Personenanzahl als schwerbehindert geführt (Stand: Anfang August 2013):

Ausland: 68 Personen,
 Berlin: 115 Personen,
 Bonn: 33 Personen.

7. Inwieweit beeinträchtigt die fehlende Barrierefreiheit in Auslandsvertretungen die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten von Bundesbediensteten mit Behinderungen bzw. mit behinderten Angehörigen im Auswärtigen Amt?

In den Liegenschaften des Auswärtigen Amts in Berlin und Bonn sowie in den über 225 Auslandsvertretungen weltweit stehen zahlreiche barrierefreie Arbeitsplätze zur Verfügung, so dass Beschäftigte mit Behinderungen im Auswärtigen Amt in ihren beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt sind, sofern sie davon unabhängig gesundheitlich grundsätzlich für die teilweise belastenden Bedingungen des Auswärtigen Dienstes geeignet sind.

8. In welcher Weise werden Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen (zum Beispiel die Schwerbehindertenvertretungen) mit Blick auf ihre aus der UN-Behindertenrechtskonvention resultierenden Rechte in alle diesbezüglichen Fragen der Planung und Entscheidung einbezogen?

Ergänzend zum Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention entwickelt das Auswärtige Amt zurzeit einen hauseigenen Aktionsplan, um Geist und Inhalt der VN-Behindertenrechts-

konvention im Auswärtigen Amt und den Auslandsvertretungen weiter zu verankern. Bei der Ausarbeitung dieses Aktionsplans werden die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderungen sowie Interessenverbände, in denen sich Menschen mit Behinderung zusammengeschlossen haben, beteiligt.

9. Wie viele Menschen mit Beeinträchtigungen absolvierten in der 17. Wahlperiode Praktika an deutschen Auslandsvertretungen, wie viele diesbezügliche Bewerbungen von Menschen mit Beeinträchtigungen wurden abgelehnt?

Wie hoch ist ihr Anteil an der Gesamtzahl der Praktikantinnen und Praktikanten?

Das Bewerbungsverfahren für studienbegleitende Praktika an deutschen Auslandsvertretungen erfolgt ausschließlich über ein Onlineportal auf der Homepage des Auswärtigen Amts. Angaben über Beeinträchtigungen werden dabei nicht gefordert. Daher liegen hierüber keine Daten vor.

Grundsätzlich begrüßt das Auswärtige Amt Bewerbungen von Menschen mit Beeinträchtigungen auch für Praktika und fördert diese im Rahmen des Möglichen.

10. Wie und von wem wurden eventuell erforderliche Assistenz und sonstige behinderungsbedingte Mehraufwendungen organisiert und finanziert?

Seitens der im Auswärtigen Amt eingesetzten Praktikanten sind keine Assistenz oder behinderungsbedingten Mehraufwendungen aktenkundig vorgetragen worden.

